

Hausordnung der Ev. Bartholomäischule Zerbst

Die Evangelische Bartholomäischule Zerbst steht in der christlichen Tradition der Achtung vor Schöpfung, der Toleranz im Umgang miteinander und der Verantwortung für den Nächsten. Von Schülern, Lehrern, Mitarbeitern und Eltern wird erwartet, dass sie ihr Verhalten in der Schule entsprechend ausrichten.

1. Hausrecht

Die Schulleitung und die Hortleitung haben im gegenseitigen Einvernehmen das Hausrecht wahrzunehmen. Sie sind befugt hinsichtlich des Verhaltens auf dem Schulgelände, insbesondere der Benutzung der Räumlichkeiten, den Schülern, Lehrern, Mitarbeitern, Eltern und auch anderen Personen nähere Anweisungen zu erteilen.

2. Zusammenleben in der Schule

• **Schulgemeinschaft**

kann nur gelingen, wenn Schüler, Lehrer, Mitarbeiter und Eltern vertrauensvoll zusammenarbeiten, insbesondere Konfliktsituationen sollten im Rahmen eines offenen Gesprächs von den Betroffenen zu lösen versucht werden.

• **Öffnungszeiten**

Das Schulhaus ist ab 6.30 bis 17.00 Uhr geöffnet. Vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss können die Kinder, die einen Hortplatz haben, den Ev. Kinderhort besuchen. Für Kinder, die keinen Hort besuchen, beginnt die schulische Aufsichtspflicht um 7.45 Uhr und endet nach Unterrichtsschluss.

• **Verlassen des Schulgeländes**

Nach Unterrichtsende bzw. Beendigung der Hortbetreuung ist das Schulgelände unverzüglich zu verlassen.

• **Unterricht**

Der Unterricht beginnt pünktlich um 8.00 Uhr. Die Ordnung der Unterrichtsstunden und Pausen ist durch Aushang der Schulleitung im Foyer in verbindlicher Form bekanntzugeben und zu befolgen.

Die Anweisungen des Lehrers im Unterricht sind zu befolgen. Ausrüstungsgegenstände und Materialien sind pfleglich zu behandeln.

• **Pausen**

Die Pausen werden zur Vorbereitung auf den nächsten Unterricht genutzt. Die großen Pausen sollen auf dem Hof verbracht werden, sofern es das Wetter erlaubt. Der Pausenhof ist sauber zu halten. Frühstücksbrote sowie sonstige Nahrungsmittel sollen nicht weggeworfen werden. Nikotin, Alkohol, Rauschmittel und das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sind strikt untersagt.

• **Kleidung, Taschen**

Kleidungsstücke, Taschen und Beutel sind an den hierfür ausgewiesenen Stellen ordentlich zu deponieren.

• **Feste und Feiern**

Sollen über den Schulalltag hinaus die Freude im Schulleben zum Ausdruck bringen. Ihr Charakter sollte durch besondere Zeiten des Kirchenjahres bestimmt sein. Gemeinsame Veranstaltungen bieten geeigneten Raum für Unterhaltung, Tanz, Spiele, Sport und anderes.

3. Ausschluss aus der Schulgemeinschaft

Der partnerschaftliche Umgang an der Schule verbietet es, dass Schüler einander Gewalt ausüben, den Unterrichtsablauf tiefgreifend stören, die Klassengemeinschaft und den Schulfrieden gefährden. Konflikte sollten in der Schule friedlich geregelt werden. Wenn keine Lösung eines solchen Konfliktes möglich ist, muss ein Schüler die Schule verlassen.

4. Gebäudesicherheit

• **Reinhaltung**

Das Schulgelände, insbesondere auch Flure, Treppen und Toiletten, sind von Unrat reinzuhalten und vor Beschädigungen zu bewahren.

• **Abfallbehälter**

Abfälle müssen sortiert in die hierfür jeweils bereitgestellten Abfallbehälter geworfen werden. Aufgefundene Gegenstände, die nicht in den Abfall gehören, sind an den Lehrer oder Erzieher abzugeben.

• **Pflichten des Lehrpersonals**

Alle Lehrer, Erzieher und das technische Personal sind verpflichtet, nach dem Verlassen ihrer Räume dafür Sorge zu tragen, dass Fenster geschlossen, Heizkörper reguliert, Lichter gelöscht und die Wasserhähne zugezogen sind.

Darüber hinaus besteht die Pflicht, beim Verlassen des Schulgeländes auch in anderen Räumen nach dem Rechten zu sehen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die Außentüren abgeschlossen sind.

5. Alarmordnung

Bestandteil dieser Hausordnung ist auch die im Schulhaus (Erdgeschoss) aushängende Alarmordnung.

6. Schule als geschützter Raum

Die Benutzung von Handys und Kopfhörern sowie anderer elektronischer Geräte im Schulgebäude ist den Schülerinnen und Schülern nur nach vorheriger Erlaubnis der Schulleitung erlaubt.

Digitale Aufnahme- und Abspielgeräte (MP3-Payer, I-Pods, Discmen, Smartphone, I-Phone, etc.) dürfen während des Schul- und Hortbetriebs nicht verwendet werden.

Die Schule ist befugt, den Schülerinnen und Schülern solche Gegenstände abzunehmen. Die Schulleitung entscheidet, ob der Gegenstand nach Schulschluss der Schülerin/dem Schüler oder den Sorgeberechtigten ausgehändigt wird.

Private Bild- und Tonaufnahmen sind generell untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Verbreitungen über soziale Netzwerke (z.B. Facebook, Whatsapp, etc.) sind nur mit Einwilligung derjenigen erlaubt, die auf den Aufnahmen abgebildet sind.